



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs

Single Market Enforcement

Notification of Regulatory Barriers

Notifizierungsnummer : 2025/0368/BE (Belgium)

Entwurf eines Dekrets zur Änderung des Dekrets vom 27. März 2009 über Rundfunkprogramme und Fernsehprogramme im Hinblick auf die angemessene Aufmerksamkeit der Anbieter von Benutzeroberflächen

Eingangsdatum : 10/07/2025

Ende der Stillhaltefrist : 13/10/2025 (12/11/2025)

Message

Mitteilung 001

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2025) 1826

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2025/0368/BE

Mitteilung eines Entwurfstextes eines Mitgliedstaats

Notification – Notificación – Notifizierung – Нотификация – Oznámení – Notifikation – Γνωστοποίηση – Notificación – Teavitamine – Ilmoitus – Obavijest – Bejelentés – Notifica – Pranešimas – Paziņojums – Notifika – Kennisgeving – Zawiadomienie – Notificação – Notificare – Oznámenie – Obvestilo – Anmälan – Fógra a thabhairt

Does not open the delays - N'ouvre pas de délai - Kein Fristbeginn - Не се предвижда период на прекъсване - Nezahajuje prodlení - Fristerne indledes ikke - Καμμία έναρξη προθεσμίας - No abre el plazo - Viivituste perioodi ei avata - Määräaika ei ala tästä - Ne otvara razdoblje kašnjenja - Nem nyitja meg a késéset - Non fa decorrere la mora - Atidējimai nepradedami - Atlikšanas laikposms nesākas - Ma jiftaħ il-perijodi ta' dewmien - Geen termijnbegin - Nie otwiera opóźnień - Não inicia o prazo - Nu deschide perioadele de stagnare - Nezačína oneskorenia - Ne uvaja zamud - Inleder ingen frist - Ní osclaíonn sé na moilleanna

MSG: 20251826.DE

1. MSG 001 IND 2025 0368 BE DE 10-07-2025 BE NOTIF

2. Belgium

3A. FOD Economie, KMO, Middenstand en Energie

Algemene Directie Kwaliteit en Veiligheid - Dienst Verbindingsbureau - BELNotif

NG III – 2de verdieping

Koning Albert II-laan, 16

B - 1000 Brussel

be.belnotif@economie.fgov.be

3B. Vlaamse Gemeenschap

Departement Cultuur, Jeugd en Media

4. 2025/0368/BE - SERV30 - Medien



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

5. Entwurf eines Dekrets zur Änderung des Dekrets vom 27. März 2009 über Rundfunkprogramme und Fernsehprogramme im Hinblick auf die angemessene Aufmerksamkeit der Anbieter von Benutzeroberflächen

6. Der vorliegende Dekretentwurf erlegt den Anbietern von Benutzeroberflächen in Umsetzung von Artikel 7a der Richtlinie 2010/13/EU Verpflichtungen auf, den Fernsehprogrammen und Rundfunkprogrammen von allgemeinem Interesse angemessene Aufmerksamkeit zu widmen.

7.

8. Mit diesem Dekret wird ein Rechtsrahmen für die angemessene Berücksichtigung von Rundfunkprogrammen von allgemeinem Interesse festgelegt. In diesem Dekret liegt die Verpflichtung, angemessene Aufmerksamkeit zu widmen, bei den Anbietern von Benutzeroberflächen. Der Text beginnt daher mit einer Definition des Begriffs „Anbieter von Benutzeroberflächen“, wobei auf die Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 14 des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes verwiesen wird. Bei der Anwendung dieser Definition ist die Terminologie des Mediendekrets zu berücksichtigen. Folglich ist der Begriff „Mediendienst“ als „Rundfunk- und Fernsehprogramm“ und der Begriff „Inhalt“ als „Programm“ zu verstehen. Es wurde beschlossen, mit einer weit gefassten Begriffsbestimmung zu arbeiten, damit auch zukünftige Anbieter von Benutzeroberflächen den Verpflichtungen zur angemessenen Aufmerksamkeit unterliegen.

Anbieter von Benutzeroberflächen müssen Rundfunk- und Fernsehprogrammen von allgemeinem Interesse angemessene Aufmerksamkeit widmen, unabhängig davon, ob sie auch Anbieter des Endgeräts sind, auf dem die Benutzeroberfläche betrieben wird. Folgende Fernsehprogramme sind von allgemeinem Interesse:

- Fernsehprogramme der VRT,
- Fernsehprogramme mit besonderer Wirkung,
- Fernsehprogramme von regionalen Fernsehveranstaltern,
- gemäß Artikel 161 oder 175 des Mediendekrets notifizierte Fernsehprogramme,
- Fernsehprogramme von nichtlinearen Fernsehdiensten gemäß Artikel 184/0.

Folgende Rundfunkprogramme sind von allgemeinem Interesse:

- Rundfunkprogramme der VRT,
- Nationale Rundfunkveranstalter,
- Netzwerk Rundfunkveranstalter und lokale Rundfunkveranstalter.

Die flämische Regierung wird beauftragt, die Art und Weise festzulegen, in der einem oder mehreren dieser Programme angemessene Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte, und sie wird auch in der Lage sein, den Grad der angemessenen Aufmerksamkeit zu bestimmen, der gelten wird.

Die Verpflichtung, angemessene Aufmerksamkeit zu widmen, gilt für Anbieter von Benutzeroberflächen mit Sitz in Flandern oder der Region Brüssel-Hauptstadt und für solche, die ihre Dienste in Flandern anbieten. Das Dekret enthält eine Reihe von Ausnahmen: die Verpflichtung gilt weder für Kleinunternehmen, Dienstvertreiber, Rundfunk- und Fernsehveranstalter, die nur eigene Rundfunk- und Fernsehdienste anbieten, noch für Anbieter von Benutzeroberflächen, die nachweisen, dass die Umsetzung der Verpflichtungen technisch unmöglich oder nur mit unverhältnismäßigen Ausgaben verbunden ist.

Die Vertragsfreiheit ist nach wie vor das Leitprinzip für Vorschriften über die angemessene Aufmerksamkeit. Das Dekret enthält jedoch eine Reihe von Mindestbedingungen, die die Vereinbarungen in dieser Hinsicht erfüllen müssen. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die Verhandlungen zwischen den betroffenen Parteien nach Treu und Glauben geführt werden und dass sie ihre Zustimmung in angemessener und verhältnismäßiger Weise erteilen. In Ermangelung einer Einigung darüber, wie die angemessene Aufmerksamkeit zu widmen ist, kann jede der Parteien ein Mediationsverfahren einleiten.

Um als Fernsehsendung mit besonderer Wirkung eingestuft zu werden, muss das betreffende Rundfunk- und Fernsehprogramm eine Reihe von Voraussetzungen in Bezug auf den vielfältigen und pluralistischen Charakter des Angebots erfüllen, die unter anderem informative und kulturelle Programme, den Prozentsatz niederländischsprachiger



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Programme, die Zugänglichkeit des Angebots, die Reichweite der Anwendung, die das Rundfunk- und Fernsehprogramm bietet, den Einsatz junger und vielfältiger Talente durch den Rundfunk- und Fernsehveranstalter und seine Investitionen in die externe Produktion und in den Anlagenbereich umfassen müssen.

Mit dem Text wird eine zusätzliche Sanktion für die Nichteinhaltung der Sorgfaltspflichten eingeführt: eine Geldstrafe in Höhe von bis zu 6 % des weltweiten Umsatzes des betreffenden Anbieters von Benutzeroberflächen.

Eine Reihe von Bestimmungen, die mit diesem Dekret eingeführt wurden, erfordern zusätzliche Durchführungsmaßnahmen, die in einem Beschluss der flämischen Regierung festgelegt werden. Das Dekret tritt zusammen mit diesem Beschluss in Kraft.

9. Flämische Rundfunk- und Fernsehveranstalter bilden das Rückgrat der flämischen Identität. Die Geschichten, die sie erzählen (von Unterhaltung bis Fiktion und von Animation bis Nicht-Fiktion), tragen zum Aufbau von Gemeinschaften bei. Sie tun dies, indem sie flämischen Mediennutzern Zugang zu breiten, lokalen, hochwertigen und originellen Medienprogrammen bieten. Sie tragen auch dazu bei, die Bürgerinnen und Bürger zu informieren, indem sie Nachrichten und aktuelle Themen anbieten. Informierte Bürgerinnen und Bürger sind für das ordnungsgemäße Funktionieren der Demokratie unerlässlich. Vor diesem Hintergrund wurde in der Vergangenheit stets eine politische Entscheidung getroffen, um qualitativ hochwertige Produktionen zu sichern und zu fördern und einen starken flämischen audiovisuellen Sektor aus kultureller, demokratischer und sozialer Sicht zu gewährleisten.

Es reicht jedoch nicht aus, dass lokale Produktionen und Nachrichten finanziert, produziert und zur Verfügung gestellt werden. Sind diese lokalen Produktionen und diese Nachrichtenberichte für Mediennutzer nicht sichtbar und auffindbar, werden diese Programme nicht mehr gesehen oder gehört. Infolgedessen können Rundfunk- und Fernsehveranstalter ihre wichtige Rolle nicht mehr erfüllen, was alle möglichen Folgen für die Gesellschaft mit sich bringt. Neben der wichtigen gesellschaftlichen Rolle der Rundfunk- und Fernsehveranstalter, die dann Gefahr läuft, verloren zu gehen, hat die mangelnde Sichtbarkeit und Auffindbarkeit auch erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen auf die Rundfunk- und Fernsehveranstalter. Begrenzte Auffindbarkeit und Sichtbarkeit verringern die Reichweite, was wiederum zu geringeren Werbeeinnahmen führt.

Der Zugang der Mediennutzer zu akustischen und audiovisuellen Inhalten hat sich in den letzten Jahren erheblich verändert. Diese Veränderung ist auf die Verlagerung hin zu einem stärker nichtlinearen Konsum von Inhalten und das Aufkommen neuer Gatekeeper zurückzuführen. Einflussreiche Online-Plattformen wie Suchmaschinen und Anbieter von Benutzeroberflächen von Mobilgeräten, Smart-TVs und Smart-Lautsprechern fungieren zunehmend als Bindeglied zwischen Medieninhaltsanbietern und der Öffentlichkeit.

Diese neuen Gatekeeper tragen keine (oder nicht immer) redaktionelle Verantwortung, können aber einen entscheidenden Einfluss auf die Inhalte und Informationen haben, zu denen der Mediennutzer Zugang hat, indem sie bestimmen, welche Inhalte am schnellsten oder sichtbarsten und auffindbarsten sind. Entscheidungen darüber, was beispielsweise auf der Startseite eines Smart-TV oder in den Empfehlungen erscheint, werden durch Algorithmen und redaktionelle Entscheidungen, aber auch durch kommerzielle Überlegungen und Vereinbarungen bestimmt. Aufgrund ihrer größeren Finanzkraft können internationale Streaming-Anbieter oder Anbieter von Video-Sharing-Plattform-Diensten leichter und in viel größerem Umfang kommerzielle Vereinbarungen mit Anbietern von Benutzeroberflächen auf Kosten lokaler flämischer Akteure mit geringeren Ressourcen und damit geringeren Verhandlungsmöglichkeiten schließen.

Die obigen Ausführungen machen deutlich, dass die Kontrolle darüber, was Mediennutzer sehen und hören, sich von den örtlichen Rundfunk- und Fernsehveranstalter auf neue Gatekeeper verlagert. Das Risiko besteht darin, dass insbesondere Apps und Inhalte von internationalen Akteuren oder Apps und Inhalte, die wirtschaftlich rentabel sind oder für die diese Gatekeeper kommerzielle Vereinbarungen geschlossen haben, sichtbarer und auffindbarer werden, wobei das lokale Angebot zunehmend eingestellt werden muss.

Um zu untersuchen, wie eine angemessene Aufmerksamkeit, Sichtbarkeit und Auffindbarkeit für audiovisuelle und



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

akustische Mediendienste von allgemeinem Interesse in Flandern sichergestellt werden kann, hat das Ministerium für Kultur, Jugend und Medien eine Studie von imec-SMIT, Vrije Universiteit Brussel, in Auftrag gegeben. Diese Studie war eine wichtige Inspirationsquelle für einen neuen Rechtsrahmen für angemessene Aufmerksamkeit, der dem Mediendekret durch den beigefügten Vorentwurf des Dekrets hinzugefügt wurde.

10. Nummern oder Titel der Grundlagentexte:

11. Nein

12.

13. Nein

14. Nein

15. Nein

16.

TBT-Aspekt: Nein

SPS-Aspekt: Nein

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu